



1. Änderung der S a t z u n g der Gemeinde Crostwitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz in seiner Sitzung am 10.03.2016 folgende 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einem einheitlichen Durchschnittssatz. Der einheitliche Durchschnittssatz beträgt 5,00 Euro je Stunde zeitlicher Inanspruchnahme.

2. Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gemeinderäte und Mitglieder sowie berufene Bürger der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt **10,00** Euro für jede Sitzung des Gemeinderates.
- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt **5,00** Euro für jede Sitzung eines Ausschusses.
- (4) Die Aufwandsentschädigung steht den Mitgliedern des Gemeinderates, der Ausschüsse und den berufenen Bürgern nur zu, wenn eine Teilnahme an der jeweiligen Sitzung erfolgt ist.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Crostwitz, den 11.03.2016

Klimann
Bürgermeister

